

Antwort zur Anfrage Nr. 0201/2026 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim betreffend
Kommunaler Garten (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche Erfahrungen hat die Stadt Mainz mit kommunalen Gärten?

Mit den Projekten Romano-Guardini-Platz (Gemüseflächen zum Ernten) und der Forsterstraße (kommunaler Garten in Eigeninitiative der teilnehmenden Anwohner) gibt es in der Stadt Mainz seit Jahren zwei unterschiedliche, erfolgreiche Projekte.

Das Projekt auf dem Romano-Guardini-Platz wird komplett durch das Grün- und Umweltamt mit Unterstützung von Lernen und Fördern unterhalten. Das angebaute Gemüse wird vollständig von Bürgern:innen geerntet und die Sitzgelegenheiten gerne als Aufenthaltsort genutzt.

Auch das Projekt in der Forsterstraße, welches vom BUND unterstützt wird, hat sich gut organisiert und um eine feste Gruppe etabliert.

Aus Erfahrung der Verwaltung, ist es für den Erfolg der Projekte entscheidend, ob eine engagierte Gruppe, ein Verein oder die Kommune die Organisation übernehmen. Dringend zu klären vor Initialisierung des Projektes ist die Frage der Wasserbereitstellung.

Wie können seitens der Stadt Mainz Initiativen unterstützt werden?

Ähnlich den laufenden Projekten kann die Stadt Mainz in erster Linie beratend und vermittelnd tätig sein, sowie in Maßen unterstützend bei der Herrichtung der Fläche.

Welche Flächen kommen für einen kommunalen Garten in Betracht?

Idealerweise liegen die Flächen gut erreichbar innerhalb des Stadtgebietes und möglichst an sonnigen Standorten. Sie sollten mit Wasser zu versorgen sein.

Sind Ackerflächen außerhalb der Wohnbebauung oder Ausgleichsflächen möglich?

Ackerflächen: Sind hier die Voraussetzungen aus vorherigem Punkt gegeben und liegt die Parzelle innerhalb des Stadtgebietes, ist dies im Einzelfall zu prüfen.

Ausgleichsflächen: Bei landespflegerischen Ausgleichsflächen handelt es sich um baurechtlich festgesetzte Flächen, auf denen zugeordnete Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Sie dienen arten- und naturschutzfachlichen Zwecken und sind Teil des Baurechtes. Herrichtung, Ausstattung und Pflege sind zu diesem Zweck vorgegeben. Sie stehen für eine gärtnerische oder andere Nutzung nicht zur Verfügung.

Mainz, 30.01.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete